LOHNFORTZAHLUNG BEI ARBEITSUNFÄHIGKEIT (TEIL 2 UNFALL)

Wer zahlt im Falle eines Falles?

Was geschieht, wenn man wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft nicht mehr arbeiten kann? Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung sind wegen der meist befristeten Arbeitsverträge einem grösseren Risiko ausgesetzt, in finanzielle Probleme zu geraten. Denn ihre Lohnfortzahlung endet unter Umständen mit dem Ende ihres Vertrags.

Peter Scheidegger, Versicherungsfachmann MEDISERVICE VSAO-ASMAC

Selbst wer täglich von kranken Menschen umgeben ist, denkt kaum daran, dass ihn dasselbe Schicksal ereilen könnte. In der Regel fällt man ja höchstens mal drei, vier Tage aus. Ab wann eine Arbeitsunfähigkeit von einem Arzt bescheinigt werden muss, ist vom jeweiligen Arbeitgeber abhängig. In der Regel muss man spätestens nach fünf Tagen ein Arztzeugnis beibringen, welches die völlige oder prozentuale Arbeitsunfähigkeit bestätigt. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Jahre, spricht man von Invalidität. In diesem Fall kommen andere Gesetze und daraus abgeleitet andere versicherungstechnische Instrumente zum Tragen. In der ersten Folge (VSAO-Journal 1/15) haben wir uns mit der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall beschäftigt. In dieser Folge geht es um dieselbe Frage, allerdings bei einem Unfall: Woher und wie lange erhält man nach einem Unfall seinen Lohn?

UVG-Taggeld

Jeder Arbeitgeber muss seine Mitarbeitenden obligatorisch gegen die Folgen eines Berufsunfalls gemäss UVG versichern. Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit acht Stunden oder mehr beim selben Arbeitgeber, muss dieser seine Angestellten auch

gegen die Folgen eines Nichtberufsunfalls versichern. Die Leistungen sind im Gesetz und in den Verordnungen genau umschrieben. Das UVG kennt neben den Pflegeleistungen und Kostenvergütungen auch Geldleistungen (Taggeld, IV-Rente, Integritätsentschädigung, Hilflosenentschädigung und Hinterlassenenleistungen).

Der Anspruch auf ein Taggeld entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag. Die Leistung beläuft sich auf 80 Prozent vom versicherten Verdienst. Allerdings besteht eine Obergrenze, diese liegt bei einem Lohn von CHF 126 000. Wer mehr verdient, dem droht entsprechend eine finanzielle Einbusse. Dieses Risiko kann mit einer privaten Versicherung abgedeckt werden. In der Regel schliesst jedoch der Arbeitgeber für Mitarbeiter, welche diese Obergrenze lohnmässig überschreiten, eine UVG-Zusatzversicherung ab. So, dass alle Angestellten mindestens 80 Prozent ihres effektiven Verdiensts erhalten.

Der grosse Unterschied zwischen Krankheit und Unfall ist, dass die Leistungen bei Unfall nicht an das Arbeitsverhältnis gebunden sind. Besteht ein Nichtbetriebsunfall-Versicherungsschutz, laufen die Leis-

tungen weiter, unabhängig davon, ob und wann das Arbeitsverhältnis beendet ist bzw. wird.

EUV oder ETG

Insgesamt sind Arbeitnehmende also im Falle eines Unfalls besser gestellt als im Falle einer Krankheit. Entsprechend ist der Bedarf nach einer zusätzlichen finanziellen Absicherung wesentlich weniger gross als im Krankheitsfall. Dennoch gibt es natürlich Einzelfälle, bei denen eine private Zusatzversicherung angezeigt ist: wenn man weniger als acht Stunden wöchentlich arbeitet oder wenn die Versicherung des Arbeitgebers den sogenannten Überschusslohn (>CHF 126 000) oder die Poolgelder nicht abdeckt. Mit der Einzelunfallversicherung (EUV) oder der Einzeltaggeldversicherung (ETG) können solche Lücken geschlossen werden. Meist wird der Unfall in die Einzeltaggeldversicherung für Krankheit eingeschlossen. Diese Lösung bietet auch MEDISERVICE VSAO-ASMAC an.

Haben Sie Fragen? Wenden Sie sich an MEDISERVICE VSAO-ASMAC, Telefon 031 350 44 22 oder info@mediservice-vsao.ch.

Nr. 2 April 2015 VSAO **JOURNAL** ASMAC **49**